

Abschrift.

Bern, den 29. März 1935.

An den Chef des eidg. Volkswirtschaftsdepartements,
zuhanden des Bundesrates,

B e r n .

Hochgeachteter Herr Bundesrat,

Einem vom Leiter der schweizerischen Verhandlungsdelegation für das schweizerisch-deutsche Verrechnungsabkommen geäußerten Wunsche nachkommend, beehren wir uns, Ihnen folgende Bemerkungen zur Frage der Behandlung der schweizerischen Finanzgläubiger zu übermitteln.

Wie wir vernehmen, darf auf Grund des heutigen Standes der Verhandlungen, vorbehältlich der Einigung bezüglich der übrigen Punkte, wohl damit gerechnet werden, dass die sogenannten Stillhaltegläubiger gegen eine neue Konzession auf den Zinssätzen um $\frac{1}{2}$ % eine weitere direkte Transferierung ihrer Zinsen, also ausserhalb des Verrechnungsverkehrs, erhalten werden. Dieses Ergebnis ist insofern eine zurzeit nicht zu unterschätzende beruhigende Wirkung beizumessen, als den Banken diese nötigen Eingänge ihnen weiterhin zukommen und gestützt darauf ihre Bilanzierung keine allzu empfindliche Störung erleidet.

Dagegen ist das Direktorium über die ihm gemachte Eröffnung über die Behandlung der übrigen schweizerischen Finanzgläubiger beunruhigt, die nun, bei gleichmässiger Behandlung derselben, statt der bisherigen mindestens $4\frac{1}{2}$ % nur noch ca. $\frac{1}{3}$ in bar erhalten sollen, indem die vorgesehene Lösung günstigenfalls eine Barzinsausrichtung von $1\frac{1}{2}$ %, der Rest in sogenannten Funding Bonds, zulassen würde. Da diese Zinsausrichtung überdies erst nach ca. $\frac{1}{2}$ Jahr, nachdem die erforderlichen Beträge aus dem Verrechnungsverkehr akkumuliert sein werden, erfolgen könnte, so ergäbe dies für die schweizerischen Finanzgläubiger für das laufende Jahr einen Bareinkommensverlust von gegen 80 Millionen Franken, was das Direktorium als absolut untragbar bezeichnen muss, insbesondere auch im Hinblick auf unsere Zahlungsbilanz und unsere Valuta. Ist doch dabei auch nicht zu übersehen, dass unsere andern Auslandguthaben zum grossen Teil bereits in abgewerteter Valuta hereingekommen werden müssen und uns von daher schon erhebliche Einbussen bringen.



Gemäss einem vom Bundesrat gefassten Beschlusse ist vorgesehen, für die im deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr erfolgenden Einzahlungen in der Schweiz zunächst eine Priorität zugunsten des Warenexports mit $14\frac{1}{2}$ Millionen, zugunsten der Deutschen Reichsbank mit $3\frac{1}{2}$ Millionen (zwecks Bezahlung der Stillhaltezinzen) und zugunsten der Tilgung der vom Bunde garantierten Vorschüsse mit 1 Million, zusammen 19 Millionen festzusetzen. Der Ueberschuss über diese 19 Millionen, der bei günstiger Entwicklung mit ca. 5 Millionen (bei Totaleinzahlungen von 24 Millionen pro Monat) angenommen werden könnte, wäre nach Vorschlag der schweizerischen Verhandlungsdelegation wie folgt zu verteilen:

- 10 %, max. 1,5 Millionen , zur Verfügung der Deutschen Reichsbank,
- 60 % zugunsten der Finanzgläubiger,
- 30 % zur Tilgung der Rückstände für exportierte schweizerische Waren und für Transitwaren.

Da deutscherseits eine beträchtlich höhere Quote für die Deutsche Reichsbank postuliert wird, so wäre unter Umständen sogar noch mit einer Reduktion der zugunsten der Finanzgläubiger vorgesehenen Quote auf beispielsweise 50 % zu rechnen. Nach Auffassung des Direktoriums sind jedoch, gemäss den bereits weiter oben gemachten Ausführungen, eigentlich schon die 60 % als ungenügend zu bezeichnen und es vermag eine solche Zurücksetzung der Interessen der Finanzgläubiger, die damit ungefähr auf einen Drittel des ihnen bisher Zugekommenen beschränkt würden, während der Warenexport nur um ca. 12 % eingeschränkt wurde, nicht zu billigen. Vom Gesichtspunkte unserer Zahlungsbilanz darf dabei aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass es sich bei den Zinsen der Finanzgläubiger um Netto-Eingänge handelt, die zu 100 % der Schweiz zukommen bzw. verbleiben, während beim Warenexport der aus dem Ausland bezogene und an dieses in Devisen zu bezahlende Rohstoffanteil einen ganz beträchtlichen Prozentsatz ausmacht. Unsere Sorge muss eben auch auf die Beschaffung der für den Rohstoffbezug aus dem Ausland erforderlichen Mittel gerichtet sein; dass dabei den uns aus dem Ausland zufließenden Kapitalerträgen eine grosse Bedeutung zukommt, braucht hier nicht näher ausgeführt zu werden.

Da offenbar nach Auffassung des Bundesrates der Anteil des Warenexports im Verrechnungsverkehr keine Reduktion erfahren soll,

so kann den Finanzgläubigern wohl nur auf dem Wege möglicher Steigerung des Imports aus Deutschland geholfen werden und das Direktorium erachtet es als dringend notwendig, dass in dieser Richtung behördliche Massnahmen getroffen werden. Abgesehen davon sollte auch geprüft werden, ob nicht den Finanzgläubigern ein gewisser Anteil aus den Einzahlungen für Kohlenimporte zugehalten werden könnte, beispielsweise durch Ankauf von Funding Bonds zu Lasten des Kolenkontos, indem dafür zu andern Zwecken - wie beispielsweise für Reiseverkehr, Hotelaufenthalt - verwendbare Gutscheine abgegeben werden könnten.

Sollte, wie eingangs angedeutet, die für die Finanzgläubiger zur Verfügung stehende Quote eine Bar-Ausschüttung von nur ungefähr $1\frac{1}{2}$ % gestatten, so wäre das Direktorium dann eher der Auffassung, dass eine gewisse Präferenz zugunsten der Gläubiger von auf Schweizer-Franken lautenden Anleihenstiteln und der sonstigen Schweizerfranken-Forderungen (Einzelgläubiger, Hypothekargläubiger) festgesetzt würde, sodass diesen ein höherer Barzins von beispielsweise 3 %, der Rest in Funding Bonds, ausgerichtet werden könnte, während die verbleibenden Gläubiger von auf Mk. § und andere ausländischen Valuten lautenden Forderungen zunächst auf die Bonds angewiesen blieben.

Zum Schlusse möchten wir noch unserer Meinung dahin Ausdruck geben, dass von einer Belastung der den ohnehin schwer geschädigten Finanzgläubigern abzugebenden Funding Bonds mit dem schweizerischen Emissionsstempel wenn immer möglich Umgang genommen werden sollte.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

G. Bachmann.

Weber.